

50. 1. Ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Angeklagte wohnt, auf Ersuchen verpflichtet, den Angeklagten darüber zu befragen, ob er von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sein wolle?

2. Wird die Zulässigkeit der Rechtshilfe dadurch ausgeschlossen, daß die Amtshandlung von dem Gerichtsschreiber vorzunehmen ist?

GGG. §§ 159. 160.

StPD. § 232.

Ferien Senat. Beschl. v. 27. Juli 1912 g. Sch. 1 T. B. 102/12
VIII 1733/12.

Gründe:

„Das Amtsgericht Bremen hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens wider den Schuhmacher Sch. an das Amtsgericht Diepholz das Ersuchen gerichtet, den in seinem Bezirk wohnhaften Angeklagten darüber zu befragen, ob er nach § 232 StPD. von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sein wolle, und ihn, falls er einen solchen Antrag stelle, nach Maßgabe von Abs. 2 jener Bestimmung über die Anklage zu vernehmen. Das Amtsgericht Diepholz erließ eine schriftliche Anfrage an den Angeklagten, ob der erwähnte Antrag von ihm gestellt werde, und da hierauf keine Antwort einging, sandte es die Akten kurzer Hand an das Amtsgericht Bremen zurück. Letzteres richtete nunmehr das weitere Ersuchen an das Amtsgericht in Diepholz, den Angeklagten zu der beantragten Befragung vorzuladen.

Dies Ersuchen ist abgelehnt worden. Ein Fall der Rechtshilfe im Sinne von §§ 157 flg. GGG., so führt das Amtsgericht aus, liege nicht vor. Als die von ihm vorzunehmende richterliche Handlung könne nur in Betracht kommen die nach § 232 Abs. 2 StPD. zu bewirkende Vernehmung des Angeklagten über die Anklage. Die habe aber zur Voraussetzung, daß zunächst der Antrag auf Befreiung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung gestellt sei.

Das Oberlandesgericht in Celle, auf dessen Entscheidung das Amtsgericht Bremen antrug, hat die Ablehnung für gerechtfertigt erklärt. Es tritt der Auffassung des Amtsgerichts Diepholz bei, daß es sich hier um keinen Akt der Rechtshilfe handle, die Vorladung eines Angeklagten, um ihn zu befragen, ob er von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sein wolle, beziehe sich nicht auf den Gegenstand der Beschuldigung und gehöre nach der Strafprozeßordnung überhaupt nicht zu den Obliegenheiten des Richters.

Hiergegen hat das Amtsgericht Bremen Beschwerde erhoben. Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 160 Abs. 1 GVG.) und erweist sich auch als begründet.

Ob sich die Befragung des Angeklagten in der vom Amtsgericht Bremen gewünschten Richtung auf den „Gegenstand der Beschuldigung“ bezog, ist für die Zulässigkeit des Rechtshilfegesuchs ohne alle Bedeutung. Die Ansicht der Vorderrichter, Rechtshilfe könne insoweit nur begehrt werden für eine sachliche Vernehmung des Angeklagten, ist zu eng. Der Rechtshilfe unterliegen alle Prozeßhandlungen, die der Durchführung eines anhängigen Verfahrens zu dienen bestimmt sind, und die der Richter selbst würde vornehmen können, wenn er die dazu erforderliche örtliche Zuständigkeit besäße. Es besteht kein Grund, sie auf richterliche Vernehmungen zu beschränken und ihr das weite Gebiet der der Prozeßleitung angehörenden Verfügungen zu entziehen.

Hier handelte es sich für das erkennende Gericht um die Feststellung einer der Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens nach § 232 StPD. In Abwesenheit des Angeklagten war eine Hauptverhandlung gegen ihn nur möglich, wenn er einen darauf abzielenden Antrag stellte. Ob er ihn stellen wollte, stand bei ihm. Deshalb war das Gericht jedoch nicht genötigt, sich rein abwartend zu verhalten. Erachtete es im Interesse einer zweckdienlichen Erledigung der Sache jenes Verfahren für angemessen und durfte es annehmen, daß der Angeklagte nur aus Unkenntnis des Gesetzes davon keinen Gebrauch machte, so konnte es ihm, dem Gerichte, nicht verwehrt sein, den Angeklagten hierüber in geeigneter Weise zu verständigen oder sonst Schritte zu tun, um den fehlenden Antrag von ihm herbeizuziehen. In welcher Form dies geschah, war gleichgültig. Es ist nicht ersichtlich, wie das Oberlandesgericht hat zu der Meinung kommen können, die Anordnung einer solchen Maßnahme liege ganz außerhalb der richterlichen Obliegenheiten. Hätte das Gericht durch den Angeklagten Sch., der bei Erhebung der Anklage noch in Bremen wohnte, selbst erfahren, daß er zur Zeit der Hauptverhandlung sich außerhalb Bremens, und zwar in großer Entfernung vom Orte des Prozeßgerichts, aufhalten werde, so hätte es durch seine Amtspflicht sogar geboten sein können, wofern es die übrigen Voraussetzungen des § 232 StPD. als gegeben ansah, den Angeklagten

über die sich ihm hiernach darbietende Möglichkeit zu belehren, daß er von dem Erscheinen in der Verhandlung entbunden werden könne. Tat dies der Richter, so kann keine Rede davon sein, daß er damit etwas vorgenommen hätte, was außerhalb des Bereichs der ihm zustehenden Amtsgeschäfte lag.

Damit ist aber auch die Frage der Zulässigkeit der Gewährung von Rechtshilfe entschieden. Denn, soweit die Befugnis des Richters reicht, eine auf die Erledigung der Rechtsache hinielende eigene Amtstätigkeit zu entfalten, ebensoweit muß er grundsätzlich auch für befugt angesehen werden, die Rechtshilfe ausmärtiger Gerichte in Anspruch zu nehmen. Sein Ersuchen kann nach § 159 GVG., von dem Mangel der örtlichen Zuständigkeit abgesehen, nur abgelehnt werden, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. Die Frage des Verbotsens kann aber in Fällen der vorliegenden Art überhaupt nicht auftauchen, sobald feststeht, daß das ersuchende Gericht die Handlung in gleicher Weise vorzunehmen berechtigt ist oder doch bei gegebener örtlicher Zuständigkeit vorzunehmen berechtigt wäre.

Möglicherweise liegt der Auffassung des Oberlandesgerichts ein anderes Mißverständnis zugrunde. Die Entgegennahme und die Beurkundung von Erklärungen und Anträgen der Prozeßbeteiligten gehört außerhalb der Hauptverhandlung im allgemeinen zu den Dienstobliegenheiten des Gerichtsschreibers, wenn schon gesetzlich kein Hindernis besteht, hierüber auch richterliche Protokolle zuzulassen. Nun wird in der angefochtenen Entscheidung mehrfach hervorgehoben, die Befragung des Angeklagten über einen aus § 232 StPD. zu stellenden Antrag sei kein Akt der richterlichen Tätigkeit. Es wird also anscheinend Gewicht darauf gelegt, daß die ersuchte Handlung sich hier durch einen Gerichtsschreiber habe bewerkstelligen lassen, woraus gefolgert wird, daß insoweit keine eigentlich richterliche Handlung in Frage stehe.

Allein im Bereiche des Rechtshilfeverfahrens spielt diese Unterscheidung keine Rolle. Nicht darauf kommt es an, ob eine Prozeßhandlung im gegebenen Falle durch den Richter oder durch den Gerichtsschreiber vorzunehmen ist, sondern ob sie an sich (abstrakt) zum Geschäftskreise des ersuchten Gerichts gehört. Dies trifft auch dann zu, wenn es sich um prozessualische Befugnisse handelt, deren

Wahrnehmung von der Strafprozeßordnung dem Gerichtsschreiber übertragen ist. Der Gerichtsschreiber ist, wo ihn das Gesetz zur Mitwirkung bei einzelnen Amtsgeschäften beruft, lediglich Organ des Gerichts. Keineswegs steht er als selbständige Behörde etwa neben dem Gericht. Wäre das erkennende Gericht nicht in der Lage, sich auch wegen der Ausführung solcher Geschäfte an das dafür örtlich zuständige auswärtige Amtsgericht zu wenden, so bliebe, da, von dem Ausnahmefalle im § 161 GVG. abgesehen, ein unmittelbarer Verkehr zwischen Gericht und auswärtiger Gerichtsschreiberei in der Regel nicht stattfindet, ein weites Gebiet des Prozeßbetriebes dem Rechtshilfeverkehr verschlossen.

Die Bemerkung in den Motiven zu § 157 flg. GVG., auf die auch im Urteil des Reichsgerichts Entsch. in Straff. Bd. 26 S. 339 hingewiesen wird, darf hierbei nicht irreführen. Dort findet sich (S. 92) allerdings ausgesprochen, daß der Fall der Rechtshilfe meist nur da anzuerkennen sein werde, wo von einem anderen Gericht die Vornahme einer nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung erforderlichen „richterlichen Handlung“ verlangt werde. Der Zusammenhang der Stelle zeigt jedoch, daß dabei nicht an den Gegensatz von richterlicher Handlung und Gerichtsschreiberhandlung gedacht ist, sondern überwiegend nur an Amtshandlungen des Gerichts im Gegensatz zu denjenigen, mit denen die Gerichte als solche prozeßordnungsmäßig nichts zu tun haben, so namentlich den in § 161 GVG. bezeichneten, dem Geschäftsbereiche des Gerichtsvollziehers zugewiesenen Ladungen, Zustellungen und Vollstreckungen (vgl. auch Entsch. d. RG.'s in Straff. Bd. 20 S. 101). Rechtshandlungen dieser Art stehen hier nicht in Frage. Die vom Amtsgericht Bremen beantragte Befragung des Angeklagten betraf vielmehr auch in ihrem ersten Teile eine Amtshandlung des Gerichts, mag immerhin der ersuchte Richter seinerseits vielleicht befugt gewesen sein, ihre Ausführung dem Gerichtsschreiber zu übertragen. Ihre Vornahme durfte daher nicht abgelehnt werden.

Der Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Juli 1912 unterliegt hiernach der Aufhebung. Das Amtsgericht in Diepholz wird angewiesen, dem gestellten Ersuchen zu entsprechen.“